

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sie sind Bestandteil aller vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen ABR Mess- & Steuerungstechnik GmbH und dem Kunden. Der Kunde erklärt sich durch Erteilung eines Auftrages mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfange einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und von uns in Textform bestätigt werden. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf andere nicht übertragen werden. Bis zu einer gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr.

2. Angebote und Vertragsschluss

Ein verbindlicher Vertragsabschluss kommt erst zustande, nachdem der Auftrag in Textform bei ABR Mess- & Steuerungstechnik GmbH eingegangen ist und durch diese ebenfalls in Textform bestätigt wurde. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich eine Lieferung oder Dienstleistung, so gilt die Rechnung bzw. der Servicebericht gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Angebote sind stets, sofern nicht in Textform anders verabredet, unverbindlich und freibleibend. Die technische Beratung durch einen Vertreter der ABR Mess- & Steuerungstechnik GmbH in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der ordnungsgemäßen Vorgehensweise.

3. Preise und Zahlungen

Unsere Preise sind freibleibend und gelten ab Lieferstelle ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandkosten, Versicherung, Zoll und Montage.

Für die Berechnung der Servicedienstleistungen liegen unsere jeweils aktuellen Montagesätze zu Grunde. Die aktuellen Montagesätze können jederzeit, nach Anfrage, dem Kunden in Textform übermittelt werden.

Unsere Preisbasis liegt den aktuellen Tarifen für Löhne und Gehälter sowie den aktuellen Material- und Rohstoffpreisen zum Angebotsdatum zu Grunde. Die zwischen Abschluss und Lieferung etwa eintretende Erhöhung der Preisberechnung durch zu Grunde liegender Löhne, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstiger Lasten oder das Inkrafttreten neuer solcher Belastungen berechtigen uns, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zu einer angemessenen Preiserhöhung.

Zahlungen sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum der Rechnung netto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Der Kaufpreis ist jedoch sofort fällig, wenn der Kunde uns gegenüber mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug kommt, oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage durch Konkursanmeldung, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsantrag, Wechsel- oder Scheckprotest, Zwangsvollstreckung oder Ausfall eines Bürgen oder sonstige Ereignisse gemäß §321 BGB bekannt werden. In diesem Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Dienste nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen oder vom Abschluss zurückzutreten. Anzahlungen auf bestellte Ware sind lediglich bei Ausweisung in unserer Auftragsbestätigung zu leisten. Eingehende Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offenstehen, ohne Rücksicht auf Angaben des Kunden grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet.

Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt ihrer Einlösung angenommen und gelten erst zum Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Für auf Nebenplätze oder Ausland bezogene Wechsel kann eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung oder Beibringung des Protestes nicht übernommen werden. Bei Überschreiten des Ziels von 30 Tagen tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein, und es müssen Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen für Überziehung vergütet werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder gegen solche aufzurechnen.

4. Lieferung

Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferzeit gilt mit der Übergabe an den Lieferanten. Die Lieferzeiten sind als annähernd zu betrachten und unverbindlich, falls nicht in Textform vereinbart. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Mit Verlassen des Werks der ABR Mess- & Steuerungstechnik GmbH oder mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Kunden über, auch dann, wenn Teillieferungen stattfinden oder wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist bzw. der Lieferer noch andere Leistungen wie z.B. Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Der Versand geht stets – auch bei Franko-Lieferung und im Falle des Eigentumsvorbehalts – auf Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserem Ermessen. Sie wird zu den gültigen Preisen berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Rücklieferungen

Wird eine gekaufte Ware nach Erhalt nicht benötigt und an ABR Mess- & Steuerungstechnik geöffnet zurück gesendet, wird eine Wieder-Einlagerungsgebühr von 20% des Verkaufspreises mindestens jedoch 80 € dem Kunden in Rechnung gestellt.

Eine Rücknahme von extra für den Kunden bestellte Ware bzw. Software ist nur dann möglich, wenn der Vorlieferant bereit ist, die Ware zurückzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Eine Rücknahme von Ware die speziell für den Kunden hergestellt oder programmiert wurde, ist nicht möglich.

6. Beanstandungen

Mängelrügen gegen Gewicht, Stückzahl, Güte oder Ausführung der Ware können, soweit sie nicht durch unsere Verkaufsbedingungen aufgehoben sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Feststellung, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang der Ware am Empfangsort durch Anzeige in Textform zu unserer Kenntnis gelangen. Mängel später eingehender Mitteilungen bleiben unberücksichtigt.

7. Gewährleistung

Auf unsere Erzeugnisse leisten wir die gesetzliche Garantie. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Verpflichtung, die mangelhaften Teile, soweit dies möglich ist, unentgeltlich durch taugliche Teile zu ersetzen. Die bemängelten Teile sind auf unser Verlangen an uns zurückzugeben, sie gehen, soweit durch taugliche Teile ersetzt, in unser Eigentum über. Zur Vornahme aller vom Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzliefergegenständen hat der Besteller der Lieferfirma die erforderliche Zeit und unentgeltlich Gelegenheit zu gewähren und ihm ferner auf Wunsch unentgeltliche Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, andernfalls wird die Lieferfirma von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit, ist der Besteller, sofern der Lieferer von diesen Umständen sofort verständigt wurde, berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. die Ersatzlieferung verursachten unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks. Alle anderen Kosten trägt der Besteller. Schadenersatz irgendwelcher Art wegen mangelhafter Lieferung insbesondere auch Entschädigung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Minderung, Wandlungs-, Anfechtungs- oder Rücktrittsrechte sind ausgeschlossen.

Für mitgelieferte fremde Erzeugnisse werden nur diejenigen Verpflichtungen übernommen, die unsere Lieferanten uns gegenüber selbst eingegangen sind. Die Rücksendung mangelhafter Ware bedarf unserer vorherigen Zustimmung und hat frachtfrei zu erfolgen. Die Behebung der Mängel durch den Besteller darf nur mit dem Einverständnis des Lieferers erfolgen. Für seitens des Bestellers oder Dritter ohne Einverständnis des Lieferers etwa vorgenommene Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Ausgeschlossen aus der Haftung ist der Ersatz aller mittelbaren und unmittelbaren weiteren Schäden. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit nach Art ihrer Verwendung vorzeitigem Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem fraglichen Kaufvertragsverhältnis getilgt hat. Die Annahme von Wechseln und Schecks gilt nur zahlungshalber; daher geht das Eigentum an dem jeweiligen Kaufgegenstand erst mit der endgültigen Tilgung der Schuld auf den Käufer über. Zahlung durch Scheck unter gleichzeitiger Begründung eines Finanzierungsverhältnisses gilt nicht als Tilgung der Kaufforderung. Wird die gelieferte Ware oder Teile davon in einen anderen Gegenstand eingebaut, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; vielmehr gilt Miteigentum nach den Wertverhältnissen an dem neuen Gegenstand als vereinbart. Grundsätzlich wird, auch wenn der Käufer bei Bezahlung eine bestimmte Forderung als tilgbar genannt hat, die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten oder zu veräußern. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner uns bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab. Soweit der Käufer die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch. Die für uns eingezogenen Erlöse sind sofort an uns abzuliefern. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet die Abtretung den Zweitkäufern bekanntzumachen und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Zweitkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben. Von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Für den Fall, dass der Zweitkäufer nicht sofort bar bezahlt, hat der Käufer uns das verlängerte Eigentum vorzubehalten.

9. Geheimhaltung

Für alle Unterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält ABR Mess- & Steuerungstechnik sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen vom Empfänger irgendwelchen dritten Personen nicht bekanntgegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz der ABR Mess- & Steuerungstechnik GmbH. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz der ABR Mess- & Steuerungstechnik GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Schlussbestimmung

Der Kauf- oder Lieferungsvertrag sowie diese Bedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.